

**N. 207.** Köchle Verordnung über die Volkswehr, vom 18. December 1848 (publizirt im Amts- und Nachrichtenblatt Nr. 53.)

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kesteler Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. ic.

Auf Antrag des konstituierenden Landtags wird hiermit über die Errichtung der Volkswehr Folgendes vorläufig verordnet:

§. 1.

Die Volkswehr wird gebildet zum Schutze der Personen und des Eigenthumes, der gesetzlichen Freiheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde.

§. 2.

Sie besteht aus den Ortswehren der einzelnen Gemeinden.

§. 3.

Künftiglich der Vereinigung der einzelnen Ortswehren zu einem Ganzen sind die Beschlüsse der Deutschen Nationalversammlung abzuwarten.

Es ist jedoch schon jetzt den Wehren kleinerer, nahe beisammen liegender Gemeinden gestattet, sich in Kompagnien zu vereinigen; sie müssen davon Anzeige bei Unserer Regierung machen.

§. 4.

Jeder wehrfähige Mann vom 20. bis zum 50. Lebensjahre, der sich im Besitze des Keußischen Staatsbürgerrechtes befindet, ist verpflichtet, an der Volkswehr Theil zu nehmen.

§. 5.

- a) Befähigt ausgeschlossen sind: diejenigen, welche wegen gemelner Verbrechen in Zucht- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt oder zu öffentlicher Arbeit angehalten worden sind.  
 b) Befähigt befreit vom Volkwehrdienste sind:  
 a) die im aktiven Militärdienste Stehenden;  
 B) die ordinirten Geistlichen;  
 7) die Mitglieder der höhern Collegien und die Vorstände der Justizunterbehörden;  
 8) die bei der Polizei Angestellten;